

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land

Gemäß § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014, 288 in Verbindung mit §§ 136 ff KVG LSA sowie aufgrund des § 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11.3.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Jerichower Land erhebt von den kreisangehörigen Gemeinden sowie deren Eigenbetrieben und Zweckverbänden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung für die nach §§ 140 ff KVG LSA erbrachten Prüfungsleistungen.
- (2) Die Satzung gilt auch für Prüfungen des RPA in kommunalen Eigenbetrieben, Zweckverbänden, Anstalten und Stiftungen, zu denen das RPA des Landkreises Jerichower Land verpflichtet wird, weil der Landkreis Jerichower Land Träger oder Mitglied der Institution ist.
- (3) Die Satzung gilt nicht, wenn das RPA auf Ersuchen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde in kreisangehörigen Gemeinden tätig wird.

§ 2

Gebührentarif

- (1) Für die Berechnung der nach § 1 zu entrichtenden Prüfungsgebühr ist folgender Tarif maßgebend:

voller Gebührensatz in Höhe von 340,00 Euro je Arbeitstag und Prüfer ab einer Arbeitszeit von 7 Stunden/Tag,

$\frac{3}{4}$ Gebührensatz in Höhe von 255,00 Euro je Arbeitstag und Prüfer bei einer Arbeitszeit von 4 bis 7 Stunden/Tag und

$\frac{1}{2}$ Gebührensatz in Höhe von 170,00 Euro je Arbeitstag und Prüfer bei einer Arbeitszeit von weniger als 4 Stunden/Tag.

- (2) Die Gebührenerhebung nach vorstehender Festlegung erfolgt unabhängig davon, ob die Tätigkeit in den Räumen des RPA im Landkreis oder der zu prüfenden Einrichtung durchgeführt wird.
- (3) Werden bei Prüfungen nach § 140 Abs. 1 KVG LSA in besonders schwierigen Fällen durch das Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüfer oder Prüfstellen in Anspruch genommen, so sind die dem Rechnungsprüfungsamt dadurch entstehenden Kosten von den Gemeinden voll zu erstatten.

§ 3

Fälligkeit

Die Prüfgebühr wird nach Abschluss der Prüfung und deren Anforderung durch Gebührenbescheid fällig. Sie ist an die Kreiskasse zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 17. Oktober 2000 sowie die 1. Änderung vom 30. Mai 2001 außer Kraft.

Burg, den 20.03.2015

gez. Burchhardt
Landrat

gesiegelt